



Département de la santé, des affaires sociales et de la culture
Service de la santé publique

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur
Dienststelle für Gesundheitswesen

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Dienststelle für Gesundheitswesen, Avenue du midi 7, 1950 Sitten

Tel.: 027 606 49 00,

Fax: 027 606 49 04

E-Mail: gesundheitswesen@admin.vs.ch

Internet: www.vs.ch/gesundheit

Merkzettel für die Gemeindebehörden

Gemäss Artikel 4 des kantonalen Gesetzes über die Krankenversicherung überwachen die Gemeinden die Einhaltung der Versicherungspflicht.

Durchzuführende Kontrollpunkte:

- Die Gemeindebehörde muss, sobald ein neuer Einwohner die Papiere bei der Gemeinde hinterlegt hat oder bei einer Geburt, eine Kopie des Versicherungsnachweises verlangen, um zu überprüfen, ob diese Person bei einer anerkannten Krankenkasse angemeldet ist.
- Wenn die Person dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann die Gemeinde die Person von Amtes wegen an eine Krankenkasse angliedern. Wenn die Person die Krankenversicherung auflöst oder wechselt, fällt es in die Zuständigkeit der Krankenversicherung, sich über die Kontinuität der Versicherungsdeckung zu vergewissern.
- Die Gemeinde ist verpflichtet zu prüfen, ob die ausländischen Staatsangehörigen, die auf ihrem Gebiet wohnen und in der Schweiz arbeiten, wie auch die Familienmitglieder ohne Erwerbstätigkeit, die in ihrem Heimatland wohnen, Mitglied bei einer schweizerischen Krankenversicherung sind.
- Es fällt ebenfalls in die Zuständigkeit der Gemeinden, einen ausländischen Staatsangehörigen von der Krankenversicherungspflicht freizustellen, wenn die Bedingungen erfüllt sind.